

**Sicherheitsrichtlinie
für
Fremdfirmen
der Stadtwerke Hürth**

Stand: 14.02.2018

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Betriebsordnung lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

| | Seite |
|--|----------|
| Vorwort | 4 |
| 1. Allgemeine Hinweise | 5 |
| 1.1 Unterstützung von Sicherheits- und Umweltmaßnahmen | 5 |
| 1.2 Einhaltung von Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften | 5 |
| 1.3 Koordinierung von Arbeiten und Aufsichtspflicht | 5 |
| 1.4 Arbeitsaufnahme | 5 |
| 1.5 Anmeldepflicht | 5 |
| 1.6 Verhalten auf den Betriebsgeländen | 6 |
| 1.7 Ordnung und Sauberkeit | 6 |
| 1.8 Abfallentsorgung | 6 |
| 1.9 Alkoholverbot | 6 |
| 1.10 Informationsweitergabe und Mediennutzung | 7 |
| 1.11 Verstöße und Befugnisse | 7 |
| 2. Arbeits- und Gesundheitsschutz | 8 |
| 2.1 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien | 8 |
| 2.2 Innerbetrieblicher Verkehr | 8 |
| 2.3 Freihalten von Verkehrswegen | 8 |
| 2.4 Zutrittsverbot | 8 |
| 2.5 Lagern und Stapeln | 9 |
| 2.6 Sicherung von Gefahrenstellen | 9 |
| 2.7 Persönliche Schutzausrüstungen | 9 |
| 2.8 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände | 9 |
| 2.9 Arbeiten mit erhöhter Gefährdung | 10 |
| 2.10 Baugruben und Gräben | 10 |
| 2.11 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen | 10 |
| 2.12 Elektrische Einrichtungen | 10 |
| 2.13 Lärm | 11 |
| 2.14 Umgang mit Gefahrstoffen | 11 |
| 2.15 Erste-Hilfe-Material | 11 |
| 2.16 Unfallmeldung | 11 |

| | Seite |
|---|--------------|
| 3. Brandschutz | 12 |
| 3.1 Rauchverbot | 12 |
| 3.2 Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schleifen etc.) | 12 |
| 3.3 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen | 12 |
| 3.4 Verkehrswege, Verkehrsflächen, Brandschutztüren | 12 |
| 3.5 Lagerung brennbarer Abfälle | 13 |

Anlagen

Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten

Anerkennung der Sicherheitsrichtlinien

Vorwort

In der vorliegenden Richtlinie finden Sie die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf den Betriebsgeländen (hierzu zählen auch Betriebsflächen, Gebäude und Baustellen) der Stadtwerke.

Die Richtlinie soll Ihnen bei der Umsetzung unserer Anforderungen auf den Gebieten

- Arbeitssicherheit,
- Brandschutz,
- Umweltschutz und
- und Werksschutz

zur Unterstützung dienen.

Mit der Richtlinie wollen wir die allgemeine Sicherheit auf unseren Betriebsgrundstücken erhöhen und einen Beitrag zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Umweltschäden leisten.

Die Sicherheitsrichtlinie ist Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns über eine gute Zusammenarbeit.

STADTWERKE HÜRTH



Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Unterstützung von Sicherheits- und Umweltmaßnahmen

Für die Dauer der Tätigkeit auf den Betriebsgeländen der Stadtwerke Hürth hat der Auftragnehmer die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit, Betriebssicherheit und dem Umweltschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen-, Sach- und Umweltschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden.



1.2 Einhaltung von Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltvorschriften

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die für seine Arbeit maßgeblichen Rechtsvorschriften zu informieren und seine Arbeiten entsprechend zu planen. Dies gilt insbesondere für alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und besonderen betrieblichen Arbeitsanweisungen die den Arbeits-, Brand- und Umweltschutz betreffen.

Sofern über Arbeits-, Brand- und Umweltschutzfragen Unklarheit besteht, können Sie sich an die Stadtwerke Hürth wenden.

1.3 Koordinierung von Arbeiten und Aufsichtspflicht

Für einen sicheren und reibungslosen Arbeitsablauf sowie zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt ein von uns eingesetzter Koordinator die Arbeiten gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz und DGUV V1 (Grundsätze der Prävention) aufeinander ab. Die Stadtwerke Hürth sind gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des geschlossenen Vertrages weisungsbefugt.

Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer in einem Arbeitsbereich tätig, so haben die Auftragnehmer bei der Durchführung den Arbeitssicherheits-, Brandschutz- und Umweltschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlich ist, haben die Auftragnehmer sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen (Abstimmung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung).



1.4 Arbeitsaufnahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme mit den Stadtwerken Hürth in Verbindung zu setzen und die Durchführung der beauftragten Arbeiten abzustimmen.

1.5 Anmeldepflicht

Bei der ersten Arbeitsaufnahme müssen sich der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter bei den Stadtwerken Hürth melden. Soweit keine Kontaktperson benannt wurde, ist der zuständige Projektleiter anzusprechen.

1.6 Verhalten auf den Betriebsgeländen

Die Einfahrt auf den Betriebsgeländen der Stadtwerke Hürth ist nur nach vorheriger Anmeldung gestattet. Benutzung und Abstellen von betriebsfremden Kraftfahrzeugen auf den Betriebsgeländen bedürfen unserer Zustimmung. Es dürfen nur die zugewiesenen Stellplätze benutzt werden. Die Fahrzeugführer haben sich an die vorgegebene Geschwindigkeit und Parkordnung zu halten. Darüber hinaus ist die Geschwindigkeit entsprechend den bestehenden örtlichen Verhältnissen zu reduzieren.



1.7 Ordnung und Sauberkeit

Die Arbeitsplätze sind stets in einem angemessenen sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Der Arbeitsbereich ist täglich bei Arbeitsende zu säubern und aufzuräumen.

1.8 Abfallentsorgung

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung auf den Betriebsgeländen ist nicht zulässig. Das Benutzen betriebseigener Sammelbehälter und Abfallcontainer durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Davon abweichende Regelungen bedürfen der gesonderten Freigabe durch die Stadtwerke Hürth.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten und seine Abfälle gesetzeskonform entsorgt werden. Umweltgefährdende Stoffe (z.B. wassergefährdende flüssige Stoffe, Flüssigkeiten) sind mit der gebotenen Vorsicht zu behandeln und geeignete Maßnahmen gegen Verschütten und Auslaufen zutreffen (z.B. Auffangwanne). Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass diese Stoffe nicht in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen.



Auf Verlangen der Stadtwerke Hürth hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise der Abfallentsorgung vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer seinen Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten zumutbaren Frist, die Räumung bzw. Entsorgung auf seine Kosten durchführen zu lassen. Bis zur Räumung bzw. Entsorgung, gilt der Auftragnehmer als der alleinige Besitzer der Abfälle.

Das Mitbringen von Abfällen und die Entsorgung auf den Betriebsgeländen sind nicht zulässig.

1.9 Alkoholverbot

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist das Mitbringen und der Genuss von alkoholhaltigen Getränken und anderen berauschenden Mitteln auf unseren Betriebsgeländen streng untersagt. Wir behalten uns vor, unter Alkohol oder Drogen stehende Personen von unseren Betriebsgeländen zu verweisen und den Auftragnehmer für die daraus entstehenden Kosten haftbar zu machen.



1.10 Informationsweitergabe und Mediennutzung

Über alle geschäftlichen Informationen der Stadtwerke Hürth und deren Geschäftspartner, die dem Auftragnehmer während seiner Tätigkeit bei uns bekannt werden, hat er Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für betriebsinterne Informationen, wie technische oder bauliche Einrichtungen, Betriebsprozesse und organisatorische Maßnahmen. Ein einwandfreies Verhalten gegenüber unseren den Kunden ist für uns selbstverständlich. Ein Verhalten das dem Erfolg oder Ansehen der Stadtwerke Hürth Schaden zufügt wird geahndet. Im Einzelfall behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Auf den Betriebsgeländen ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen nur mit Zustimmung der Stadtwerke Hürth gestattet.



1.11 Verstöße und Befugnisse

Verstöße gegen diese Sicherheitsrichtlinie können die vorübergehende Einstellung der Arbeiten sowie ein Betriebsverbot zur Folge haben. Soweit durch den Auftragnehmer geltende Rechtsvorschriften verletzt werden, behalten wir uns entsprechende Anzeigen vor. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese zu unterweisen und die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen einzufordern.

Die Stadtwerke Hürth behalten sich das Recht vor, die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien zu kontrollieren und auf Sicherheitsmängel und sicherheitswidriges Verhalten aufmerksam zu machen bzw. zusätzliche, notwendige Sicherheitsmaßnahmen einzufordern. Hierfür ggf. entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Weisungsbefugnis der Stadtwerke-Mitarbeiter entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten. Er haftet für das Tun und Untlassen seiner Mitarbeiter auf unseren Betriebsgeländen.



2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

2.1 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien

Die betrieblichen Anordnungen über den Einsatz von Werkzeugen, Maschinen, Geräten (Arbeitsmittel), Materialien und dergleichen sind vom Auftragnehmer unbedingt zu beachten.

Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen den gesetzlichen Vorgaben (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Regeln und Grundsätze der Unfallversicherungsträger, VDE-Bestimmungen, etc.) entsprechen und sich in einwandfreiem, sicherem Zustand befinden.

Eingebrachte Materialien und Betriebsmittel, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, müssen entsprechend den gültigen Vorschriften gekennzeichnet und gelagert werden. Es soll höchstens ein Tagesbedarf an solchen Stoffen vorrätig gelagert werden. Sollten größere Mengen gelagert werden, ist dies mit den Stadtwerken Hürth abzustimmen.



2.2 Innerbetrieblicher Verkehr

Auf den Betriebsgeländen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Es gilt der Grundsatz "Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme". Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Krane, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom Auftragnehmer hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten. Fremdfirmen dürfen ihre Kraftfahrzeuge nur für Materialtransport oder aus betriebsbedingten Gründen, auf unseren Betriebsgeländen fahren.



2.3 Freihalten von Verkehrswegen

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Dazu gehören auch Hydranten, Absperrarmaturen, elektrische Schalteinrichtungen und Revisionsschächte.

Auch Verkehrswege und Zugänge zu Räumen dürfen nicht verstellt werden. In deren Nähe abgestellte und gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen, Verutschen oder dergleichen zu sichern.



2.4 Zutrittsverbot

Jedes Betreten von Räumen und Anlagenteilen sowie das Bedienen von Maschinen, Anlagen und Geräten der Stadtwerke Hürth ist nur insoweit gestattet, als dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Jeder weitere Zutritt und jede weitere Nutzung unseres Eigentums ist untersagt. Die Benutzung der Sozialräume ist mit den Stadtwerken Hürth abzustimmen.



2.5 Lagern und Stapeln

Die zu lagernden Gegenstände sind vom Auftragnehmer so zu lagern und zu stapeln, dass weder Personen gefährdet, noch Sachschäden verursacht werden.



2.6 Sicherung von Gefahrenstellen

Die Sicherheitskennzeichen und die Verbots- und Hinweiszeichen auf den Betriebsgeländen und in den Gebäuden der Stadtwerke Hürth sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden. Alle Gefahrenstellen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers, wie z.B. Schächte, Kanäle, Gruben und Vertiefungen oder nichttragfähige Abdeckungen sowie Behälter mit gefährlichen Stoffen müssen so gesichert werden, dass eine Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt ausgeschlossen ist.



Erkannte Gefahrenstellen und festgestellte Sicherheitsmängel im Arbeitsbereich des Auftragnehmers sind umgehend den Stadtwerken Hürth zu melden.

2.7 Persönliche Schutzausrüstungen

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder auf den Betriebsgeländen zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die notwendige persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen.



2.8 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei höher gelegenen Arbeitsplätzen sind vom Auftragnehmer besondere Schutzvorkehrungen gegen Absturz zu treffen. Eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände ist auszuschließen. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist sicherzustellen. Vor Betreten des Gerüsts oder der Hubarbeitsbühne sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, wenn darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit den Stadtwerken Hürth abzusprechen, wann die Arbeiten durchgeführt werden können (siehe auch 1.3).



Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

Dächer ohne tragfähige Abdeckungen dürfen nur auf Laufbohlen und nach Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth begangen werden.

2.9 Arbeiten mit erhöhter Gefährdung

Bei Arbeiten mit erhöhten Gefährdungen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten die erforderlichen Dokumentationen (z.B. Gefährdungsbeurteilung) mit den Stadtwerken Hürth abzustimmen. Erst nach Freigabe durch die Stadtwerke Hürth darf der Auftragnehmer mit den Arbeiten beginnen. Arbeiten mit erhöhter Gefährdung sind z.B.:

- Arbeiten unter Spannung
- Arbeiten in Kanälen und Schächten
- Arbeiten an Medienleitungen (z.B. Gas, Dampf, etc.)
- Erdarbeiten
- Arbeiten mit der Motorsäge
- Arbeiten auf Dächern
- feuergefährliche Arbeiten
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.



2.10 Baugruben und Gräben

Bei der Durchführung von Aushubarbeiten sind alle Einflüsse zu berücksichtigen, welche die Standsicherheit von Baugruben und Grabenwände beeinträchtigen können. Das sind z. B.:

- Störungen im Bodengefüge (Klüfte, Verwerfungen)
- Aufschüttungen
- Grundwasserabsenkungen und Zufluss von Schichtenwasser
- Starke Erschütterungen durch Verkehr oder Rammarbeiten
- Langandauernde Sonneneinstrahlung und Austrocknung.



Zum Schutz gegen Einstürzen von Baugruben und Grabenwänden sind geeignete Maßnahmen wie Verbauungen, Abböschungen und Sicherheitsabstände zu treffen. Es sind die DIN 4124 und die DGUV V38 „Bauarbeiten“ zu beachten.

2.11 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten in Fahrbereich von Krananlagen sind die Stadtwerke Hürth über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Arbeitsbereich gesichert wurde (z.B. Abschließen des Kranhauptschalters).

2.12 Elektrische Einrichtungen

Für den vorschriftsmäßigen Zustand und die fachgerechte Benutzung der elektrischen Einrichtungen (nach den örtlichen Anschlusspunkten) ist der Auftragnehmer verantwortlich. Er darf mit Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten nur ausgebildete und befugte Mitarbeiter bzw. Beauftragte betrauen. Ortsveränderliche Anschlussleitungen sind vom Auftragnehmer so zu verlegen, dass sie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Die mitgebrachten Elektrowerkzeuge (Arbeitsmittel) haben der Betriebssicherheitsverordnung und den entsprechenden VDE-Vorschriften zu entsprechen.



2.13 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen auf, muss vom Auftragnehmer rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen festgelegt werden können. Es sind die TA Lärm und die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu beachten.



2.14 Umgang mit Gefahrstoffen

Grundlage für den Umgang mit Gefahrstoffen sind das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere bei Kennzeichnung, Lagerung, Umfüllen, Verarbeitung und Entsorgung sind die entsprechenden Hinweise in den Gefahrstoffbetriebsanweisungen zu beachten.



In den verwendeten Stoffen dürfen keine verbotenen Stoffe (Chemikalien-Verbotsverordnung) enthalten sein. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer für die verwendeten Stoffe die EU-Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.



Werden bei Tiefbauarbeiten Bodenverunreinigungen bzw. altlastenverdächtige Stoffe gefunden, sind umgehend die Stadtwerke Hürth zu benachrichtigen.

2.15 Erste-Hilfe-Material

Der Auftragnehmer hat "Erste-Hilfe-Material" bereitzuhalten. Er hat ferner die Aufgabe, sich über die bestehenden Erste-Hilfe-Möglichkeiten in den Gebäuden auf den Betriebsgeländen der Stadtwerke Hürth zu informieren.



2.16 Unfallmeldung

Bei schweren und tödlichen Unfällen sind sofort die Stadtwerke Hürth zu benachrichtigen. In der Unfallmeldung ist insbesondere die Anzahl der Verletzten, die Verletzungsart, der Ort des Unfalls, evtl. Zeugen und der Name des Unfallmeldenden anzugeben.



3. Brandschutz

3.1 Rauchverbot

In Arbeitsbereichen, in denen Brand und/oder Explosionsgefahr (z.B. Pumpwerke, Kläranlage, etc.) besteht, sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.



3.2 Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schleifen, etc.)

Sind zur Durchführung von Aufträgen Schweiß-, Löt-, Schneid-, Trenn-, Schleif- oder Teearbeiten erforderlich, so sind diese bei den Stadtwerken Hürth anzumelden. Der Auftragnehmer darf erst nach Ausstellung eines Erlaubnisscheins mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen. Die Freigabe ist zeitlich begrenzt. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten / Arbeiten im explosionsgefährdeten Bereich ist bei den Stadtwerken Hürth zu beantragen. Für Arbeiten von längerer Dauer ist die Freigabe durch rechtzeitige Antragstellung sicherzustellen. Bei allen Feuerarbeiten sind vom Auftragnehmer Feuerlöscher bereitzuhalten. In besonderen Fällen ist bereits bei der Ausführung der Arbeit eine Brandwache bereitzustellen.



Nach Abschluss der Feuerarbeiten sind der Arbeitsplatz und die umliegenden Räume auf Brandherde zu überprüfen, dies ist frühestens nach 1 Stunde zu wiederholen. Bei Arbeitsschluss sind die Stadtwerke Hürth über den Zeitpunkt der Beendigung der Feuerarbeiten zu unterrichten und auf eventuell notwendige Kontrollen hinzuweisen.



3.3 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Das Betreten der gekennzeichneten explosionsgefährdeten Bereiche ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Arbeiten in einem explosionsgefährdeten Bereich muss eine offizielle Erlaubnis (Erlaubnisschein) vorliegen. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten / Arbeiten im explosionsgefährdeten Bereich ist bei den Stadtwerken Hürth zu beantragen. Die Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) sind zu beachten!



3.4 Verkehrswege, Verkehrsflächen, Brandschutztüren

Anfahrts-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Geräten und Materialien vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder Zugängen, Löschgeräten und Löschmitteln sowie deren Hinweisschildern ist grundsätzlich untersagt.



Das Offenhalten oder Blockieren von Brandschutztüren über die unmittelbare Durchgangszeit hinaus, z.B. durch Keile, ist strikt verboten. Es dürfen nur Türen offen gehalten werden, die mit einer für den Brandschutz zugelassenen automatischen Schließeinrichtung ausgerüstet sind.



3.5 Lagerung brennbarer Abfälle

Vom Auftragnehmer verursachte brennbare Abfälle sind in geeigneten nicht brennbaren Behältnissen zu lagern. Fallen größere Mengen an brennbaren Abfällen an, ist die Lagerung mit den Stadtwerken Hürth abzustimmen.

